

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Montag, 17. Mai

Nr. 33

2021

## Inhalt:

- 96 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV); Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund des Unterschreitens des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 100 je 100.000 Einwohner im Landkreis Eichstätt vom 10.05.2021**

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 96 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV); Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund des Unterschreitens des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 100 je 100.000 Einwohner im Landkreis Eichstätt vom 10.05.2021**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt für das Gebiet des Landkreises Eichstätt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12 BayIfSMV) zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 337) folgende

### Änderung zur Allgemeinverfügung vom 10.05.21:

- I. Nummer 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund des Unterschreitens des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 je 100.000 Einwohner im Landkreis Eichstätt vom 10.05.2021 wird geändert und erhält folgende Fassung:
  1. Abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich. Ein Schutz- und Hygienekonzept nach Maßgabe der Rahmenkonzepte der zuständigen Staatsministerien ist erforderlich.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 17. Mai 2021 in Kraft.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

### Begründung:

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Eichstätt ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12 BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Änderung der Nummer 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund des Unterschreitens des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 je 100.000 Einwohner im Landkreis Eichstätt vom 10.05.2021 ist erforderlich, da die der Allgemeinverfügung zu Grunde liegende 12. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch § 1 der Verordnung vom 14.05.2021 (BayMBl. Nr. 307) erneut geändert worden ist. Als Testnachweis ist demnach ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis erforderlich.

Durch den entsprechenden Verweis in den Nummern 2. und 3. der Allgemeinverfügung vom 10.05.2021 gelten diese Testnachweiserfordernisse auch für die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opfernhäusern sowie Kinos und für den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie den Kontaktsport unter freiem Himmel.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass die Allgemeinverfügung am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt als bekannt gegeben gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, derangefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Eichstätt  
Eichstätt, 17. Mai.2021

Seitz  
Oberregierungsrätin